

Vorlage Nr.: 2023/073

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Landrat	17.07.2023

Wahl der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors**-Aufhebung und Abbruch des bisherigen Verfahrens sowie Neuausschreibung der Stelle der Kreisdirektorin/ des Kreisdirektors-****Beschlussvorschlag:**

1. Die Wahl von Herrn Schad zum Kreisdirektor vom 06.03.2023 wird aufgehoben. Das Stellenbesetzungsverfahren wird abgebrochen.
2. Die Stelle der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors und der Kämmerin / des Kämmerers wird gemäß § 47 Abs. 2, 4 KrO NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 2 GO NRW schnellstmöglich und ohne Beteiligung einer externen Beratungsagentur ausgeschrieben.
3. Der Kreistag stimmt der beigefügten Stellenausschreibung zu.
4. Eine Übersicht aller eingegangenen Bewerbungen nebst vollständiger Bewerbungsunterlagen wird den Mitgliedern des Kreistags nach Ablauf der Bewerbungsfrist zur Verfügung gestellt.
5. Die persönlichen Vorstellungsgespräche aller Bewerbenden erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung des Kreisausschusses.
6. Die Wahl der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors sowie die Bestellung der Kämmerin/ des Kämmerers erfolgt in der Sitzung des Kreistages.



Klimpel
Landrat

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Amtszeit des Kreisdirektors und Kämmerers Herrn Butz endete am 30.06.2023. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 28.06.2023 (Verfahren 12 L 353/23) wurde dem Kreis Recklinghausen im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die ausgeschriebene Stelle als Kreisdirektorin/ Kreisdirektor unter Ernennung mit Herrn Schad zu besetzen. Das Auswahlverfahren zur Besetzung der ausgeschriebenen Stelle als Kreisdirektorin / Kreisdirektor hat nach Auffassung des Verwaltungsgerichts den Grundsatz der Chancengleichheit nicht hinreichend gewährleistet. Auch soll die Beurteilung der Eignung der Bewerber in unzulässigem Maß aus der Hand gegeben worden sein. Ferner lägen nicht korrigierbare Verfahrensfehler vor.

Auf die Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Beschluss, welche möglich wäre, soll verzichtet und das Ausschreibungsverfahren ohne Verletzung oben genannter Grundsätze neu vollzogen werden. Die Frist der Ausschreibung soll fünf Wochen betragen (20.08.2023).

Der Kreistag kann nach der erfolgten Wahl des Kreisdirektors vor dessen Ernennung das Stellenbesetzungsverfahren noch abbrechen. Dies selbst dann, wenn erkennbar geeignete Bewerbungen vorliegen (vgl. VG Düsseldorf; 1 K 16640/17). Der Abbruch des Besetzungsverfahrens bedarf eines sachlichen Grundes. Die vom Verwaltungsgericht identifizierten Verfahrensfehler berechtigen zum Abbruch des Besetzungsverfahrens, da diese nicht mehr geheilt werden können. In Folge dessen wird die Wahl von Herrn Schad zum Kreisdirektor vom 06.03.2023 aufgehoben. Die Bewerber werden entsprechend informiert.

§ 47 Abs. 1 KrO NRW regelt die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Landrates. § 15 S. 1 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen enthält die Regelung, dass der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin des Landrates vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird.

Kreise sollen gemäß § 47 Abs. 4 KrO NRW einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen. Bisher hat der Kreisdirektor des Kreises Recklinghausen auch immer das Amt des Kämmerers wahrgenommen.

Die gewählte allgemeine Vertreterin / der gewählte allgemeine Vertreter des Landrats führt gemäß § 47 Abs. 2 S. 3 KrO NRW die Amtsbezeichnung Kreisdirektor*in und muss über die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Auch müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 119 Landesbeamtengesetz NRW für die Berufung als kommunaler Wahlbeamter vorliegen. Diese gesetzlichen Anforderungen werden in der anliegenden Stellenausschreibung berücksichtigt.

Die Wahl bedarf zudem der Bestätigung der Bezirksregierung (§ 47 Abs.2 S. 4 KrO NRW).

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☒ Ja	☐ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☒ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		